



Liste der Massnahmen in der Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes und zur Änderung der Liquiditätsverordnung

1. Corporate Governance und Vergütungen

Massnahme	Beschrieb	Ziel	Geltungsbereich	Anwendung	Schätzung der Kosten pro Institut
Verantwortlichkeitsregime	Betroffene Banken müssen die Verantwortlichkeiten der obersten Führungspersonen bestimmen, zuordnen und dokumentieren. Die Personen müssen eine Verantwortlichkeitserklärung unterzeichnen.	Geklärte Governance-Strukturen. Einfacherer Zugriff bei Verstössen. Prävention.	SIBs, weitere Banken ab 250 Vollzeitäquivalenten	Laufender Betrieb	SIBs Initialkosten: 1,1 – 8 Mio. CHF Wiederkehrende Kosten: 1 – 3 Mio. CHF jährlich
Sorgfaltspflicht	Die Sorgfaltspflicht legt einen Verhaltensmassstab für die Gewährspersonen fest. Pflichtverletzungen sollen geahndet werden.	Unterstützung des Verantwortlichkeitsregimes und Förderung einer guten Unternehmenskultur.	Alle Banken	Laufender Betrieb	Weitere Banken mit erhöhter Komplexität Initialkosten: tiefer fünfstelliger Betrag – 3 Mio. CHF Wiederkehrende Kosten: tiefer fünfstelliger Betrag – 3 Mio. CHF jährlich



Ausgestaltung Vergütungen (Grundsätze)	Vergütungssysteme und Vergütungen müssen auf einfachen und objektiven Kriterien basieren, dokumentiert sein, durch den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg gedeckt und risikoorientiert sein. Sie dürfen zu keinen Interessenkonflikten führen.	Vergütungssysteme sind mit den gesetzlich verankerten Prinzipien im Einklang und setzen richtige Anreize.	Alle Banken	Laufender Betrieb	SIBs Initialkosten: 0 – 3,5 Mio. CHF Wiederkehrende Kosten: 0 – 1 Mio. CHF Übrige Banken Initialkosten: 0 – 1 Mio. CHF Wiederkehrende Kosten: 0 – 200 000 CHF jährlich
Variable Vergütungen (insb. Malus und Clawbacks)	Die Auszahlung variabler Vergütungen (oder eines Teils der Vergütungen) von obersten Führungspersonen müssen teilweise zeitlich aufgeschoben sein. Diese Vergütungskomponente ist an die künftige Erfolgs- und Risikoentwicklung zu binden. Bei Regelverstössen sind diese Vergütungsbestandteile zu streichen, zu kürzen oder zurückzufordern.	Keine variablen Vergütungen bei Regelverstössen oder sehr schlechtem langfristigen Erfolg des Instituts. Richtige Anreize setzen.	SIBs	Laufender Betrieb/Krise	
Anforderungen an Corporate Governance	Bestehende Vorgaben zur Corporate Governance werden modernisiert und auf die angemessene Normstufe (Gesetz, Verordnung, Rundschreiben) gebracht. Proportionale Ausgestaltung.	Stärkung der bereits bestehenden rechtlichen Grundlagen zu den Anforderungen an die Governance einer Bank.	Alle Banken	Laufender Betrieb	(keine zusätzlichen Kosten, da keine neuen materiellen Anforderungen vorgesehen sind)



2. Aufsicht

Massnahme	Beschrieb	Ziel	Geltungsbereich	Anwendung	Schätzung der Kosten pro Institut
Neue Aufsichtsinstrumente	Konsequente öffentliche Information über abgeschlossene Verfahren	Prävention und Transparenz für funktionierende Märkte	Finanzinstitute	Verstoss gegen Aufsichtsrecht	Grundsätzlich keine höheren Kosten. Es entstehen lediglich Kosten (Zwangsgeld und pekuniäre Verwaltungssanktionen) bei Verstössen gegen Aufsichtsrecht.
	Bussen gegen Institute (bis zu 10% des jährlichen Betriebsertrags)	Prävention und Transparenz für funktionierende Märkte			
	Vergleiche	Beschleunigung der Umsetzung von Massnahmen oder von Verfahren und Förderung der Zusammenarbeit mit der FINMA			
	Zwangsgeld	Sicherstellung und Beschleunigung der Umsetzung von Massnahmen oder von Verfahren			
	Erweiterung der Auskunftspflicht und Meldepflicht	Schaffung einer sicheren Rechtsgrundlage für die Auskunftspflicht und Schutz der Auskunftspflichtigen gegen Selbstbelastung hinsichtlich allfälliger Strafverfahren			
	Verschärfte Sanktionen im Wiederholungsfall und bei Verletzung betriebsinterner Regelungen (Berufs- und Tätigkeitsverbot) und Möglichkeit der Gewinneinziehung bei einem grösseren Kreis von Bankmitarbeitenden.	Prävention durch zielgerichtete Durchsetzung und Sanktionierung			



Frühinterventionen	Dreistufiges Modell mit zeitlich differenzierten Interventionsmöglichkeiten für die FINMA: Eingriffe in der laufenden Aufsicht im Zusammenhang mit der angemessenen Organisation der Bank (z. B. Anordnung der Einschränkung der Geschäftstätigkeit der Bank), in einer Situation mit erhöhten Risiken (z. B. Anordnung der Umsetzung von Massnahmen des Stabilisierungsplans bei SIBs) sowie bei Insolvenzgefahr (z. B. Schliessung der Bank).	Zum Schutz der Kundinnen und Kunden soll eine absehbare Schieflage eines Instituts so früh wie möglich verhindert werden. Ausreichende gesetzliche Grundlage für konkrete Massnahmen der FINMA.	Alle Banken	Laufender Betrieb/Krise	Grundsätzlich keine höheren Kosten. Durch frühzeitige Intervention können später höhere Kosten vermieden werden.
Verkürzung der Verfahrensdauer	Beschwerden gegen bestimmte FINMA-Verfügungen sollen keine aufschiebende Wirkung haben.	Beschleunigung der Umsetzung von bestimmten angeordneten Massnahmen	Alle Banken	Laufender Betrieb/Krise	Grundsätzlich keine höheren Kosten.
Erleichterung Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften	Allfällige Erleichterungen müssen neu veröffentlicht und zeitlich begrenzt, bereits bestehende veröffentlicht und regelmässig überprüft werden.	Einschränkung von Erleichterungen, Markttransparenz	SIBs	Laufender Betrieb	



Prüfwesen	Die FINMA soll bei Banken vorbehaltlos eigene Vor-Ort-Kontrollen durchführen können. Aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaften sollen bei einem Institut keine anderweitigen Dienstleistungen erbringen dürfen. Die FINMA soll die Bestellung einer aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft in begründeten Fällen verbieten können. Prüfmandate werden auf max. 14 Jahre beschränkt und leitende Prüferinnen und Prüfer sollen im Finanzmarkt keine weiteren Tätigkeiten wahrnehmen dürfen.	Prüfwesen und Unabhängigkeit der Prüfgesellschaften stärken	Finanzinstitute	Laufender Betrieb	SIBs (lediglich Schätzung durch eine SIB) Initialkosten: 27 000 CHF Wiederkehrende Kosten: 2 Mio. CHF jährlich Übrige Banken Initialkosten: 0 – 45 000 CHF Wiederkehrende Kosten: 0 – 750 000 CHF jährlich Vermögensverwalter Initialkosten: 5000 – 472 000 CHF Wiederkehrende Kosten: 0 – 301 000 CHF jährlich Finanzmarktinfrastuktur und Versicherer (je eine Schätzung) Initialkosten: 40 000 – 167 000 CHF Wiederkehrende Kosten: 6000 – 57 000 CHF jährlich
Geschäfte von grosser Tragweite	Die Definition solcher Geschäfte bleibt gleich, wird aber auf Gesetzesstufe festgelegt.	Erhöht die Rechtssicherheit bei solchen Entscheiden	FINMA	Laufender Betrieb	



Vollzug	Die FINMA soll bei unzweckmässigem oder widersprüchlichem Vollzug für gewisse Tätigkeiten sog. No-Action-Letters ausstellen dürfen.	Erhöhen der Rechtssicherheit und Wirksamkeit des Ressourceneinsatzes hinsichtlich der Ziele der Finanzmarktaufsicht	Finanzinstitute	Laufender Betrieb	
---------	---	---	-----------------	-------------------	--

3. Liquiditätssicherung in der Krise

Massnahme	Beschrieb	Ziel	Geltungsbereich	Anwendung	Schätzung der Kosten pro Institut
Liquiditätsunterstützung durch Zentralbanken	Bekanntgabe bei Liquiditätsunterstützung durch eine Zentralbank kann aufgeschoben werden. Die Übertragung von Kreditforderungen oder Bestellung von anderweitigen Sicherheiten als Sicherheiten für eine Liquiditätsunterstützung der SNB wird erleichtert. In der LiqV sollen Vorbereitungsanforderungen für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken eingeführt werden.	Reduktion eines Stigmas im Markt aufgrund von Liquiditätsunterstützung. Verbesserung des Bezugs von Liquiditätsunterstützung der SNB. Verbesserung der Vorbereitung eines besicherten Liquiditätsbezugs bei Zentralbanken.	Alle Banken	Laufender Betrieb/ Krise	Keine höheren Kosten (vielmehr Kosteneinsparungen)



4. Stabilisierung und Abwicklung

Massnahme	Beschrieb	Ziel	Geltungsbereich	Anwendung	Schätzung der Kosten pro Institut
Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung	Die Anforderungen für Stabilisierungs- und die Abwicklungspläne werden präzisiert und erhöht.	Verbesserung der Vorbereitung einer Stabilisierung und einer Abwicklung.	SIBs	Laufender Betrieb	Geringfügige, kaum schätzbare höhere Kosten
Abwicklungsverfahren	Die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Abwicklung (bis anhin «Sanierung») werden weiter geschärft. Dazu gehört die verbesserte Umsetzbarkeit unterschiedlicher Abwicklungsstrategien sowie die Anwendbarkeit der Abwicklungsinstrumente in allen Abwicklungsstrategien.	Verbesserung der Durchführbarkeit und Erhöhung der Rechtssicherheit des Abwicklungsverfahrens.	Alle Banken	Abwicklung	



5. Zusammenarbeit der Behörden

Massnahme	Beschrieb	Ziel	Geltungsbereich	Anwendung	Schätzung der Kosten pro Institut
Zusammenarbeit der Behörden in der Krise	Die Zusammenarbeit der Behörden wird gesetzlich geregelt und institutionalisiert, ohne in die Mandate der Behörden einzugreifen. Dafür wird der Finanzstabilitätsrat (vormals Lenkungsgrremium) und der Finanzstabilitätsausschuss (vormals Ausschuss Finanzkrisen) geschaffen. Die Mitglieder haben Zusammenarbeits-, Informations- und Konsultationspflichten. Inhaltlich wird mehr Gewicht auf die Krisenprävention gelegt, z.B. durch die Durchführung von Krisenübungen.	Verbesserung der Vorbereitung auf Krisen, schafft Rechtssicherheit, Berechenbarkeit und Transparenz zwischen den Behörden	FINMA, SNB und EFD	Laufender Betrieb/Krise	
Zusammenarbeitsvereinbarung	Eine solche Vereinbarung wurde 2025 abgeschlossen.	Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der FINMA und der RAB besser koordinieren.	FINMA und RAB	Laufender Betrieb	



6. Weitere

Massnahme	Beschrieb	Ziel	Geltungsbereich	Anwendung	Schätzung der Kosten pro Institut
Evaluation TBTF	Die wiederkehrende Beurteilung der TBTF-Regulierung durch den Bundesrat zuhanden des Parlaments wird inhaltlich strategischer ausgerichtet und vom Zwei- auf einen Vierjahresrhythmus erhöht. Die FINMA berichtet jährlich an die Bundesversammlung zur praktischen Umsetzung der TBTF-Regulierung.	Umfassende Information des Parlaments, damit dieses seine Oberaufsichtsfunktion über die FINMA wahrnehmen kann.	Bundesrat und FINMA	Laufender Betrieb	
Einlegerschutz	Vorsorgeguthaben werden neu privilegiert und nach den gesicherten Einlagen sofort ausbezahlt (Umsetzung Motion Hegglin; 23.3604).	Rascherer Zugriff auf Vorsorgegelder als bisher.	Alle Banken	Abwicklung	Keine höheren Kosten
Ausnahme Verrechnungssteuer	Auf Zinsen von TBTF-Instrumenten soll unbefristet keine Verrechnungssteuer erhoben werden. Bisher war Ausnahme befristet.	Erleichterung der Ausgabe von TBTF-Instrumenten, die im Krisenfall eingesetzt werden können. Inländischer Markt wäre zu klein für das Angebot und die Risikodiversifikation.	Alle Banken	Laufender Betrieb	Keine höheren Kosten